

Höhergruppierung ohne Tätigkeitswechsel

Üblicherweise wird bei einer Höhergruppierung das Gehalt in der neuen Entgruppe mindestens um einen „Garantiebetrag“ (§25 KAVO – ca 55 bzw. 88 Euro) erhöht. Üblicherweise erfolgt aber die Höhergruppierung auch nur, wenn eine neue Tätigkeit übernommen wird.

Es gibt aber inzwischen auch Situationen im Arbeitsleben, in denen man eine Höhergruppierung erhält, ohne eine neue Tätigkeit zu übernehmen.

Höhergruppierungen ohne Tätigkeitswechsel erfolgen zur Zeit zum Beispiel im liturgischen Dienst. Wenn Küster bereits seit längerem mehrere Gottesdienststandorte betreuen, sind sie jetzt aufgrund der letzten Änderungen der Tätigkeitsmerkmale für Küster höher eingruppiert. Nach geltendem Recht bekommen sie damit zwar ein neues Entgelt, das mindestens um den Garantiebetrag von ca. 55 Euro höher ist als das alte, werden aber in der neuen, höheren Entgeltgruppe regelmäßig in eine niedrigere Entwicklungsstufe eingestuft. Die Mitarbeiterseite ist aber bei diesen Fällen der Ansicht, dass die Erfahrungen in der Tätigkeit (die sich ja nicht geändert hat) durch eine stufengleiche Höhergruppierung gerechter berücksichtigt werden.

Im Juni hatte die Mitarbeiterseite darum in der Regional-KODA für diese Fälle beantragt, dass eine Höhergruppierung dann stufengleich erfolgen sollte, wenn die Höhergruppierung ohne einen Tätigkeitswechsel erfolgt. Dazu sind Änderungen im § 25 KAVO notwendig.

In der damaligen Kommissionssitzung hatte der Antrag jedoch nicht die erforderliche Mehrheit gefunden. In der Sitzung im September hat nun die Mitarbeiterseite beantragt, den Vermittlungsausschuss in dieser Frage an-

zurufen. Dies hat die Regional-KODA beschlossen. So kann das Regelungsanliegen in einem „zweiten Versuch“ mit der Unterstützung des Vermittlungsausschusses noch einmal bearbeitet werden.

Beschluss zur Entgelterhöhung nun vollständig

Beim Beschluss der Regional-KODA vom 30.6.2014, die Entgelterhöhung analog zum öffentlichen Dienst vorzunehmen, fehlten noch einige Tabellen z.B. zu Stundenentgelten am 1.3.2015. Diese Tabellen wurden in der Sitzung vom 22.9.14 nun auch beschlossen.

Gleitzeitregelungen gelten weiter

Mit einer Fußnote zu § 14 KAVO wurde klargestellt, dass die umfangreichen Neuregelungen zur Arbeitszeit Gleitzeitregelungen unberührt lassen, die schon am 1. August 2014 bestanden.

„Mindestnettolohn“ bei Altersteilzeit (Anlage 22): Vermittlungsausschuss angerufen

Gemäß § 4 Abs. 2 der Anlage 22 muss bei Altersteilzeitarbeitsverhältnissen, die vor dem 1. Januar 2010 begonnen haben, der Aufstockungsbetrag so hoch sein, dass der Mitarbeiter 83 % des Nettobetrages seines bisherigen Arbeitsentgelts erhält (Mindestnetto-betrag). Für die Berechnung ist bislang nach § 4 Abs. 3 der Anlage 22 eine durch die Regierung verfasste Rechtsverordnung zugrunde zu legen, die auch die „Mindestnettolohntabelle“ enthält, in der in pauschalierter Form die Mindestnetto-

beträge abgelesen werden können.

Da die Rechtsverordnung seit dem Jahr 2008 von der Regierung nicht mehr gepflegt. Dennoch wird die alte Tabelle nach wie vor angewendet. Dies führte in der Vergangenheit dazu, dass für Mitarbeiter die günstigen Entwicklungen im Steuer- und Sozialversicherungsrecht nicht bei der Berechnung des Mindestnetto-betrages Berücksichtigung fanden. Die vorgegebenen 83% wurden also vielfach nicht erreicht.

In der KODA des Bistums Trier hat man zwischenzeitlich die Regelungen so gefasst, dass die Mindestnettolohntabelle nicht mehr angewendet und somit die 83 % wieder sicherstellt werden. In der Regional-KODA NW hat die Mitarbeiterseite einen vergleichbaren Antrag gestellt, dafür aber nicht die erforderliche Mehrheit erhalten. Nunmehr wird sich der Vermittlungsausschuss mit dem Thema befassen.

PIA-Mitarbeiterinnen

Für die Mitarbeiterinnen in der Praxisintegrierte Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin / zum staatlich anerkannten Erzieher an Fachschulen für Sozialpädagogik (PIA) ist bei der letzten Beschlussfassung über die Vergütungen selbstverständlich auch eine Erhöhung der Ausbildungsentgelte beschlossen worden:

1. dreijährige praxisintegrierte Ausbildung:

- im ersten Jahr 790 € monatlich
- im zweiten Jahr 840 € monatlich und
- im dritten Jahr 890 € monatlich

2. zweijährige praxisintegrierte Ausbildung:

- im ersten Jahr 815 € monatlich
- im zweiten Jahr 865 € monatlich.